Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2026/2074(INI)

17.6.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Mehrjahresplan für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen
(2026/2074(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatterin: Carmen Crespo Díaz

INHALT

Seite

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....6

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN11

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

Die Fischerei im Mittelmeer gehört zur Geschichte, Kultur und Identität Europas. Seit Jahrhunderten gründet die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinden an der Mittelmeerküste auf der Fischerei, die nicht nur Millionen von Bürgerinnen und Bürgern in Europa mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt, sondern auch zum territorialen Zusammenhalt beiträgt, Arbeitsplätze schafft und dabei hilft, tief verwurzelte Kenntnisse und Traditionen zu bewahren.

Mit der Annahme der Verordnung (EU) 2019/1022 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, für die Erholung bestimmter, stark gefährdeter Fischbestände zu sorgen. Die Fischereibranche, die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen verfolgen gemeinsam das Ziel einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen. Die Erfahrungen aus mehr als fünf Jahren Anwendung zeigen jedoch, dass der derzeitige Rechtsrahmen erhebliche Einschränkungen aufweist, die eine gründliche und dringende Überarbeitung erforderlich machen, um das gemeinsame Ziel der EU, die Wettbewerbsfähigkeit in allen Bereichen zu steigern, voranzubringen.

In diesem Zeitraum hat die Mittelmeerflotte außerordentliche Anstrengungen zur Anpassung unternommen. Die Fischer haben wiederholte Einschränkungen des Fischereiaufwands getragen, erhebliche wirtschaftliche Kosten auf sich genommen und beträchtliche Mittel investiert, um ihre Tätigkeit nachhaltiger zu gestalten. Die Einführung selektiverer Fanggeräte, der Einsatz von schwebenden Scherbrettern, die Verwendung selektiverer Netze und weitere technische Verbesserungen zeigen, dass sich die Branche für den Schutz der Ressourcen und die Verringerung ihrer Umweltauswirkungen einsetzt, um ihre Tätigkeit fortsetzen zu können, die im Mittelmeerraum Tausenden von Fischereiunternehmen, von denen die meisten Familienbetriebe sind, den Lebensunterhalt sichert.

Durch diese Bemühungen konnten bei bestimmten Beständen positive Ergebnisse erzielt werden. Jedoch hat die praktische Umsetzung des Plans auch erhebliche wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten mit sich gebracht. In zahlreichen Fällen hat die stetige Reduzierung der Fangtage dazu geführt, dass die Fangtätigkeit der Schiffe nahe an der Mindestrentabilitätsschwelle liegt oder diese sogar unterschritten hat, was die Tragfähigkeit der Fischereiunternehmen, den Generationenwechsel und den Erhalt von Arbeitsplätzen in den Küstengemeinden gefährdet.

Die vorliegende Bewertung stellt heraus, dass die derzeit im Rahmen des Mehrjahresplans angewandte Methodik auch weiterhin den biologischen Indikatoren vorrangige Bedeutung beimisst, dabei jedoch die sozioökonomischen Folgen der Bewirtschaftungsentscheidungen nicht hinreichend berücksichtigt. Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf drei Säulen, die untrennbar miteinander verbunden sind, nämlich ökologische Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Nachhaltigkeit und soziale Nachhaltigkeit. Keine dieser Säulen kann isoliert von den anderen weiterentwickelt werden.

Als besonders besorgniserregend wird die Anwendung des Konzepts des „am stärksten gefährdeten Bestands“ angesehen, das zu starren Regelungen zur Steuerung des Fischereiaufwands geführt hat, die auf der Logik der sogenannten limitierten Arten basieren. Dieser Ansatz spiegelt die Realität der gemischten Fischereien im Mittelmeer nicht

angemessen wider, die sich dadurch kennzeichnen, dass mehrere Arten gleichzeitig gefangen werden und große operative Unterschiede zwischen den Regionen und Flottensegmenten bestehen.

Vor diesem Hintergrund enthält der Bericht einen Vorschlag für eine umfassende Reform der Verordnung, um sie an die tatsächlichen Gegebenheiten der Fischerei im Mittelmeer anzupassen. Unter anderem wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung des „am stärksten gefährdeten Bestands“ zu streichen, sozioökonomische Kriterien ausdrücklich in die Entscheidungsfindung und die Zuteilung der Fangtage einzubeziehen sowie Artikel 4 zu überarbeiten, um dem gemischten Charakter dieser Arten der Fischerei in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Zudem wird vorgeschlagen, Flexibilitätsmechanismen einzuführen, wie sie bereits in anderen Mehrjahresplänen der Europäischen Union vorgesehen sind, darunter Stabilisatoren, die die jährlichen Einschränkungen des Fischereiaufwands begrenzen, Übertragungen von einem Jahr auf das nächste Jahr sowie besser vorhersehbare Bewirtschaftungssysteme, die es den Unternehmen ermöglichen, ihre Tätigkeit und ihre Investitionen mittel- und langfristig zu planen.

Die spezifische Situation bestimmter Arten der Fischerei erfordert ebenfalls besondere Aufmerksamkeit. So ist die Fischerei von Afrikanischen Tiefseegarnelen ein klassisches Beispiel für eine übermäßig komplexe Regulierung, da sie gleichzeitig einem Quotensystem und einer Begrenzung der Fangtage unterliegt. Diese doppelte Regulierung hat erhebliche wirtschaftliche und operative Schwierigkeiten zur Folge, weshalb in dem Bericht dringend ihre Aufhebung gefordert wird.

Für eine bessere Fischereipolitik im Mittelmeer ist es zudem erforderlich, die wissenschaftliche Grundlage, auf der die Entscheidungen beruhen, zu stärken. Die Verfügbarkeit verlässlicher Daten, die Koordinierung zwischen nationalen, europäischen und regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer sind wesentliche Voraussetzungen für transparente und fundierte Entscheidungen. Ebenso bedarf es einer sorgfältigen Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der bereits getroffenen Maßnahmen, bevor weitere Einschränkungen der Fangmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Die Nachhaltigkeit der Fischerei im Mittelmeer hängt nicht allein von den europäischen Flotten ab. Die anhaltende illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei im Mittelmeerraum sowie die unterschiedlich strenge Einhaltung der Vorschriften durch die Anrainerstaaten führen zu unlauterem Wettbewerb und schmälern die Bemühungen der europäischen Fischer. Daher wird in dem Bericht gefordert, die regionale Zusammenarbeit zu verstärken und die Rolle der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer sowie die Kontroll-, Inspektions- und Überwachungskapazitäten sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur auszubauen.

Die Fischerei ist zudem ein strategisch wichtiger Sektor für die Europäische Union. In einem geopolitischen Kontext, in dem strategische Autonomie und Ernährungssicherheit zunehmend an Bedeutung gewinnen, stellt die europäische Fischerei ein wesentliches Gut dar, das geschützt und gestärkt werden muss. Eine moderne, wettbewerbsfähige und nachhaltige Flotte ist eine Grundvoraussetzung, um die Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern zu

verringern und die Versorgung der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher mit hochwertigen Fischereierzeugnissen sicherzustellen.

Abschließend gilt es als unerlässlich, die künftige Überarbeitung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer in die umfassenderen Bemühungen zur Vereinfachung und Modernisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik einzubinden. Die europäischen Regelungen müssen zwar weiterhin dafür sorgen, dass die Nachhaltigkeit der Ressourcen erhalten bleibt, gleichzeitig aber sollten sie verständlicher und verhältnismäßiger sein und besser den betrieblichen Gegebenheiten des Sektors entsprechen. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Flotte, der Generationenwechsel, Innovation und wirtschaftliche Rentabilität müssen wieder in den Mittelpunkt der Fischereipolitik der Union rücken.

Der vorliegende Bericht soll zu diesem Ziel beitragen, indem er einen ausgewogenen Vorschlag enthält, der ökologische Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit und sozialen Zusammenhalt miteinander verbindet und so die Zukunft der Fischerei im Mittelmeer sowie der von ihr abhängigen Gemeinden sichert.

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Mehrjahresplan für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen
(2026/2074(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Mehrjahresplan für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen,

– unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 4, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (im Folgenden „GFP“),

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle,

– unter Hinweis auf den Bericht über den Zustand der Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, erstellt von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (Richtlinie über die maritime Raumplanung),

– unter Hinweis auf den Bericht des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei vom 10. Dezember 2020 mit dem Titel „Social Dimension of the CFP“ (Soziale Dimension der GFP) (STECF 20-14),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2023 zu dem Thema „Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2023 zur Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und Zukunftsaussichten,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Zukunftsaussichten,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ (COM(2025)0281),

– unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom April 2024 mit dem Titel „Weit mehr als ein Markt“,

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“,

– unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 vom 18. Juli 2024,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juni 2025 mit dem Titel „Pakt für den Mittelmeerraum – Ein Meer, ein Pakt, eine gemeinsame Zukunft“,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2025 mit dem Titel „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026“ (COM(2025)0296),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass das Mittelmeer eine der artenreichsten Meeresregionen der Welt ist und seit Jahrtausenden die Lebensgrundlage für die Gemeinden und Volkswirtschaften an seinen Küsten bildet, die von der Fischerei abhängig sind, und dass es die Wiege von Zivilisationen und eine tragende Säule der kulturellen, historischen und wirtschaftlichen Identität Europas ist;

B. in der Erwägung, dass der Fischereisektor im Mittelmeer für die Beschäftigung, den territorialen Zusammenhalt und die Ernährungssicherheit der Union von entscheidender Bedeutung ist;

C. in der Erwägung, dass die Fischereiflotten im Mittelmeer in den letzten sieben Jahren erheblichen Einschränkungen des Fischereiaufwands unterworfen waren und dass diese Einschränkungen in einigen Segmenten, wie beispielsweise bei der spanischen Schleppnetzflotte, mehr als 44 % ausmachten;

D. in der Erwägung, dass die Fischereiflotte, insbesondere im Mittelmeer, erhebliche Anstrengungen zur Anpassung und Innovation unternommen hat, um nachhaltigere Verfahren einzuführen, vor allem im Bereich der Schleppnetzfischerei;

E. in der Erwägung, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Mittelmeerflotte dazu beigetragen haben, die sozioökonomischen Auswirkungen der Einschränkungen der Fischereitätigkeit teilweise abzumildern, auch wenn sie nicht ausreichen, um die langfristige Tragfähigkeit des Sektors sicherzustellen;

F. in der Erwägung, dass der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss und die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer darauf hingewiesen haben, dass nach wie vor erhebliche Lücken in den wissenschaftlichen Daten über die Grundfischbestände im Mittelmeer bestehen, was deren angemessene Bewertung erschwert;

G. in der Erwägung, dass die Verknüpfung des Fischereiaufwands mit den am stärksten gefährdeten Beständen in der Praxis zu „limitierten Arten“ geführt hat, was sich unverhältnismäßig stark auf die gemischten Fischereien und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Branche auswirkt;

H. in der Erwägung, dass der Mehrjahresplan für das westliche Mittelmeer seit seiner Einführung vor fünf Jahren uneinheitliche Ergebnisse hervorgebracht hat, sodass bestimmte Bestände – wie beispielsweise die Rosa Geißelgarnelen – positive Anzeichen einer Erholung zeigen, während sich andere Bestände – insbesondere der Seehecht am stärksten gefährdeter Bestand – nur langsamer erholen;

I. in der Erwägung, dass dem Mehrjahresplan für das westliche Mittelmeer die in anderen Mehrjahresplänen der EU enthaltenen jahresübergreifenden Flexibilitäts- und Stabilisierungsmechanismen fehlen, was zu Rechtsunsicherheit und in wirtschaftlicher Hinsicht zu Unvorhersehbarkeit führt;

J. in der Erwägung, dass die gemischte Fischerei im Mittelmeer, bei der mehrere Arten gleichzeitig gefangen werden, anpassungsfähige Bewirtschaftungsmaßnahmen erfordert, die der Selektivität der Flotte, der Innovation bei den Fanggeräten und der

sozioökonomischen Widerstandsfähigkeit Rechnung tragen;

K. in der Erwägung, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) sowie die Aktivitäten von Flotten aus Drittländern im Mittelmeer nach wie vor unzureichend kontrolliert werden, was sich negativ auf die Fischbestände und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Flotte auswirkt;

L. in der Erwägung, dass die Attraktivität des Fischereisektors gesteigert werden muss, um einen Generationenwechsel herbeizuführen, seine Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und seinen Fortbestand zu sichern;

M. in der Erwägung, dass der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds von wesentlicher Bedeutung ist, um die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors zu verbessern, lokale Aktionsgruppen für die Fischerei zu unterstützen und die Entwicklung der Küstengemeinden zu stärken, weshalb er als zweckgebundener Fonds mit angemessener Finanzierung beibehalten werden sollte;

Reform des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer

1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bis zum 1. Dezember 2026 einen Legislativvorschlag für eine umfassende Reform der Verordnung (EU) 2019/1022 vorzulegen, der folgende Änderungen enthält:

 A) die geltenden Vorschriften zur Einschränkung des Fischereiaufwands nach Artikel 4 Absatz 3 werden durch einen spezifischen Ansatz für die Bewirtschaftung gemischter Fischereien ersetzt, wie er auch in anderen Mehrjahresplänen vorgesehen ist, wobei gleichzeitig die Begrenzung der Fangtage aufgrund von limitierten Arten aufgehoben wird;

 B) es werden adaptive Flexibilitätsmechanismen eingeführt, wie beispielsweise die Übertragung von mindestens 10 % der Fangmöglichkeiten von einem Jahr auf das nächste, sowie zweijährige Zyklen für die Steuerung des Fischereiaufwands, um den Fischern und der verarbeitenden Industrie langfristige Planungssicherheit zu bieten;

 C) es werden Stabilisatoren vorgesehen, die die Verringerung bzw. Erhöhung der Tage auf 20 % begrenzen, sofern eine Mindestrentabilitätsschwelle überschritten wird, wobei die sozioökonomischen Auswirkungen ausdrücklich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden (Artikel 3);

2. begrüßt die von der Kommission am 26. Mai 2026 veröffentlichte Aufforderung zur Stellungnahme für eine Folgenabschätzung zum Mehrjahresplan sowie ihre Zusage, die sozioökonomischen Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen zu bewerten;

3. fordert die Kommission auf, vor der Verabschiedung neuer Beschränkungen verbindliche Konsultationen mit allen relevanten Interessenträgern, insbesondere dem Beirat für das Mittelmeer, den regionalen wissenschaftlichen Gremien, den Fischereiverbänden und der verarbeitenden Industrie, durchzuführen;

4. fordert die Kommission auf, die besondere Situation der Fischerei von Afrikanischen

Tiefseegarnelen – der einzigen Art, die gleichzeitig zwei Regulierungsmaßnahmen, d. h. dem Quotensystem und der Begrenzung der Fangtage, unterliegt – dringend zu überprüfen, um die doppelte regulatorische Belastung zu beheben, die besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und betriebliche Tragfähigkeit dieser Art der Fischerei im westlichen Mittelmeer hat;

Stärkung der Fischereipolitik im Mittelmeer anhand von Wissenschaft, Überwachung und regionaler Zusammenarbeit

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die wissenschaftliche Forschung zur Fischerei auf der Grundlage der aktuellsten Daten auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene besser zu koordinieren und die Interoperabilität sowie den Datenaustausch zwischen den Datenbanken der Union, dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss und der nationalen Fachinstitute zu verbessern;

6. ist zutiefst besorgt über Berichte über IUU-Fischerei durch Drittländer in den Gewässern des Mittelmeers, darunter auch in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten; betont, dass ein Europäisches Amt für die Einfuhrkontrolle eingerichtet werden sollte, um zu verhindern, dass Erzeugnisse aus der IUU-Fischerei in den Binnenmarkt gelangen;

7. fordert die Kommission auf, die regionale Zusammenarbeit zu stärken, indem sie den Mehrjahresplan für das westliche Mittelmeer in den umfassenderen Rahmen der Nachbarschaftspolitik der Union einbindet; begrüßt die Ziele des Paktes für den Mittelmeerraum, mit denen die Zusammenarbeit in den Bereichen Fischereiverwaltung, Kontrolle, Inspektion, Überwachung und Beaufsichtigung im Kampf gegen die IUU-Fischerei gestärkt werden soll;

Gerechte Unterstützung der Fischerei im Mittelmeer

8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen spezifischen Haushalt von mindestens 7,29 Milliarden Euro bereitzustellen, um die Modernisierung und Erneuerung der Flotte (einschließlich selektiver Fanggeräte, emissionsarmer Motoren und digitaler Überwachung), vorübergehende Stilllegungen sowie Programme zur wirtschaftlichen Diversifizierung zu unterstützen;

9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein Legislativpaket zur Vereinfachung vorzulegen, damit die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinsamen Fischereipolitik gewahrt bleibt, wobei dieses Paket eine gezielte Überarbeitung der Verordnung über den Mehrjahresplan für die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer umfassen sollte und die in diesem Bericht aufgeführten Änderungen und Anpassungen zu berücksichtigen sind;

10. fordert die Kommission auf, vor der Festlegung weiterer Einschränkungen der Fangmöglichkeiten ausreichend Zeit vorzusehen, damit die bereits getroffenen Maßnahmen messbare Ergebnisse erzielen und ihre biologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen angemessen bewertet werden können;

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Europêche
EBFA
CEPESCA
FNCP
FAAPE – Federación Andaluza de Asociaciones Pesqueras
FACOPE
Coldiretti Pesca
AndMuPes
FENAPA
EJF
EBCD
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Nicht zutreffend

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).